

§ 26 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Jeweils am Ende des Fachstudiums gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und des Fachstudiums gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. ²Die Inhalte der mündlichen Prüfungen erstrecken sich im Schwerpunkt auf die Fächer des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 sowie am Rande auf deren Grundlagen aus den Fächern des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3. ³Soweit möglich, sollen die mündlichen Prüfungen fächerübergreifend durchgeführt werden. ⁴Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) ¹Jede mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer und Prüferin bzw. Prüfer durchschnittlich zehn Minuten. ²Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.